

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Dezember 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
~~PAUELS A.~~, ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;  
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E., MOLLERS  
A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A., WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER  
D., GALLO L., GRÄFE-KOHN C., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2024  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2024;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2024 zu genehmigen.

Ö.S.H.Z

Billigung des Haushaltsplanes 2025 des Ö.S.H.Z.  
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 20.11.2024, mit dem der Sozialhilferat den Haushaltsplan 2025 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2025 wie folgt abschließt:

Einnahmen: 1.123.000,00 €

Ausgaben: 1.123.000,00 €

Saldo: 0,00 €

Gemeindebeitrag: 60.000,00 €

Nach Kenntnisnahme der unter der Verantwortung des Präsidenten erstellten Notiz über die allgemeine Politik, welche dem Haushaltsplan beigefügt worden ist;

Aufgrund des Artikels 88 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundgesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn NEUENS, Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL, der sich abschließend beim Sekretär, den Sozialassistentinnen, der administrativen Hilfe, dem Dienst für Eingliederung und dem Sozialhilferat bedankte;

Nach Erörterung der Fragen des Ratsmitglieds SPIES und nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 20.11.2024 über die Genehmigung des Haushaltsplanes 2025 des Ö.S.H.Z. zu billigen.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

GEMEINDERAT

Abänderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 37 (Ausschüsse) und 21.1 (Virtuelle und hybride Sitzungen);

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nr. 8;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Gemeinderates des Gemeinderates vom 15.10.2019, insbesondere der Artikel 49 bis 54 über die Ausschüsse;

Aufgrund des Dekrets vom 11.12.2023 zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27.03.2024 über virtuelle und hybride Sitzungsformen in den Verwaltungsorganen der lokalen Behörden;

In Anbetracht dessen, dass die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse in Zusammenhang stehen mit den Zuständigkeiten der Mitglieder des Gemeindegremiums;

In Anbetracht dessen, dass die Zusammensetzung der Ausschüsse des Gemeinderates in Artikel 49 der Geschäftsordnung des Gemeinderates AMEL vom 15.10.2019 festgehalten ist;

In Anbetracht dessen, dass die Kompetenzbereiche des Gemeindegremiums neu verteilt werden und Artikel 49 entsprechend anzupassen ist;

In Erwägung dessen, dass zudem ein zusätzlicher Artikel über die Möglichkeit virtueller und hybrider Sitzungsformen einzufügen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. In TITEL I, Kapitel 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates den folgenden neuen Abschnitt 2.1 mit einem einzigen Artikel (8.1) in die Geschäftsordnung des Gemeinderates einzufügen:

*Abschnitt 2.1 - Virtuelle und hybride Sitzungen*

*Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen sich eine Versammlung in Präsenzform für ein oder mehrere Mitglieder oder für die Öffentlichkeit aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen als unmöglich oder gefährlich erweist, kann der Vorsitzende beschließen, die Ratssitzung wie folgt abzuhalten:*

*1. in virtueller Form, wobei alle Mitglieder ausschließlich per Videokonferenz tagen;*

*2. in hybrider Form, wobei die Mitglieder teils in Präsenzform tagen und teils per Videokonferenz zugeschaltet sind.*

Artikel 2. Artikel 49 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wie folgt abzuändern:

*Kapitel 3 - Ausschüsse, die in Artikel 37 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 erwähnt sind*

*Artikel 49 - Es werden fünf Ausschüsse gegründet; jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus vier Gemeinderatsmitgliedern zusammen und ist mit der Vorbereitung der Besprechungen anlässlich der Gemeinderatssitzungen beauftragt; die Angelegenheiten, die sie behandeln, werden wie folgt aufgeteilt:*

*Ausschuss I*

*Finanzen, Verwaltung, Standesamt, Öffentliche Sicherheit, Feuerwehr, Polizei,*

*Ausschuss II*

*Tourismus, Jugend, Vereinsleben, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit, Dorf- und Naturentwicklung*

*Ausschuss III*

*Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwasser, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit*

*Ausschuss IV*

*Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie, Tierschutz*

*Ausschuss V*

*Öffentliche Arbeiten (Wege- und Wasserdienst), Kultus, Friedhöfe*

Artikel 3. Die gegenwärtige Beschlussfassung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht zuzustellen.

Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 37 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, der die Gründung von Ausschüssen im Gemeinderat vorsieht, die mit der Vorbereitung seiner Sitzungen beauftragt sind;  
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nr. 8;  
Aufgrund der Artikel 49 bis 54 der Geschäftsordnung des Gemeinderates AMEL vom 15.10.2019;  
In Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Gemeindedekrets die Mitgliedsmandate für jeden Ausschuss proportional unter den Fraktionen verteilt werden, aus denen sich der Rat zusammensetzt;  
In Erwägung dessen, dass sich der Gemeinderat der Legislaturperiode 2024-2030 aus einer einzigen Fraktion zusammensetzt;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die nachfolgenden Ausschüsse zu bilden:

Ausschuss I: Finanzen, Verwaltung, Standesamt, Öffentliche Sicherheit, Feuerwehr, Polizei,  
WIESEMES E., MERTES S., HEYEN P., MÜLLER D.

Ausschuss II: Tourismus, Jugend, Vereinsleben, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales,  
Gesundheit, Dorf- und Naturentwicklung  
PAUELS Anna, GALLO L., COMOTH E., WIRTZ K.

Ausschuss III: Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwasser, Mobilität, Raumordnung,  
Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit  
ARENS F., MOLLERS A., MÜLLER D., SPIES P.

Ausschuss IV: Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz  
HEYEN P., GRÄFE-KOHN C., CALLES-HENNES N., DURBEN S.

Ausschuss V: Öffentliche Arbeiten (Wege- und Wasserdienst), Kultus, Friedhöfe  
JACOBS T., KRINGELS A., WIESEMES S., WIESEMES E.

Artikel 2. Die gegenwärtige Beschlussfassung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht zuzustellen.

#### IMMOBILIEN

Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ - Verkauf des Bauloses 3 an Frau Ingrid HÜWELER aus 4780 RODT, Vielsalmer Straße 33 (Endgültiger Beschluss)  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 19.11.2024, womit prinzipiell beschlossen worden ist, der Frau Ingrid HÜWELER aus 4780 RODT, Vielsalmer Straße 33 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 3 mit einem Flächeninhalt von 655 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 46,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos 3 mit einem Flächeninhalt von 655 m<sup>2</sup> auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 08.11.2024 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 46,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 20.11.2024 bis zum 06.12.2024 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwasser, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Frau Ingrid HÜWELER aus 4780 RODT, Vielsalmer Straße 33 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 3 mit einem Flächeninhalt von 655 m<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 30.130,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf zweier Gemeindeparzellen Gem. 7, Flur C, Nr. 13 und Nr. 15 an den Herrn Philippe MERTES aus 4770 HEPSCHIED, Im Eck 8 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 19.11.2024, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Philippe MERTES aus 4770 HEPSCHIED, Im Eck 8 zwei Gemeindeparzellen Gemarkung 7, Flur C, Nr. 13 mit einem Flächeninhalt von 227 m<sup>2</sup> sowie den der Gemeinde gehörenden Teil von 151 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 15 mit einem Gesamtflächeninhalt von 201 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 15 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen ;

In Erwägung dessen, dass diese Gemeindeparzellen auf dem beiliegenden Katasterplan in gelber bzw. grüner Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Gemeindeparzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 378 m<sup>2</sup> hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 20.11.2024 bis zum 06.12.2024 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Parzellen auf 15 €/m<sup>2</sup> festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Herrn Philippe MERTES aus 4770 HEPSCHIED, Im Eck 8 zwei Gemeindeparzellen Gemarkung 7, Flur C, Nr. 13 mit einem Flächeninhalt von 227 m<sup>2</sup> sowie den der Gemeinde gehörenden Teil von 151 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 15 mit einem Gesamtflächeninhalt von 201 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis in Höhe von 5.670,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde AMEL für das Wirtschaftsjahr 2025: Festlegung der Verkaufsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde AMEL auf Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfzentren;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines Lastenheftes;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonische Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;  
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;  
Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;  
Nach Erörterung der Fragen des Ratsmitglieds MÜLLER;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Region und gemäß dem Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH zirka 900 Festmeter Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen.

Artikel 2. Die für den Holzverkauf vom 09.10.2024 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

Artikel 3. Der Verkauf wird ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung durchgeführt. Die bei der Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden am Ende der Verkaufssitzung wiederum auf dem Weg der Versteigerung angeboten. Die nach diesen Verkaufssitzungen übrigbleibenden Lose werden auf dem Submissionsweg angeboten.

Artikel 4. Die Brennholzlose werden dem Meistbietenden zugeschlagen. Geboten werden Preise pro Festmeter. Das Überbieten muss mindestens 1,00 € pro Festmeter betragen.

Artikel 5. Für die Lose werden folgende Mindestpreise festgelegt:

Gefälltes Holz: 25 € pro Festmeter;

Auf dem Stock 15 € pro Festmeter;

Kurzholzabschnitte von 2,5 Meter (am Wegesrand): 50 € pro Festmeter

Artikel 6. Die Bieter müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Amel haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

Artikel 7. Je Haushalt können maximal 25 Festmeter (bzw. nur ein Los, wenn dieses mehr als 25 Fm umfasst) Brennholz erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff "Haushalt". Die Bieter können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt sein muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen abzugeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Bieter zulässig.

Artikel 8. Die Abfuhrfrist ist auf den 30. Juli 2025 festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25 € pro Monat und pro Los. Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen.

Artikel 9. Zahlungen: Innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Verkauf per Banküberweisung. Im Falle von Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

Artikel 10. Jede Person, die als Käufer bei einem vorherigen Brennholzverkauf in den unterstellten Waldungen des Eigentümers mit der Zahlung des Brennholzes, der Verlängerung der Abfuhrfrist oder von Ernteschäden in Verzug geraten ist, ist vom Verkauf ausgeschlossen.

Artikel 11. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Vorlage der Kostenanschläge der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH betreffend die in 2025 in den Gemeindegewaldungen auszuführenden Forstarbeiten

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Kostenanschlages Nr. SN/821/1/2025 betreffend die in den Gemeindegewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden Forstarbeiten in Höhe von 339.077,00 €, wovon 249.077,00 € für Material- und Unternehmerkosten sowie 90.000,00 € für Arbeiten in Eigenregie (Lohnkosten);

Nach Durchsicht des Kostenanschlages Nr. SN/824/1/2025 betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden Forstarbeiten in Höhe von 172.559,50 €, wovon 127.559,50 € für Material- und Unternehmerkosten sowie 45.000,00 € für Arbeiten in Eigenregie (Lohnkosten);  
In der Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV vom \_\_.\_\_.2024 besprochen worden ist;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;  
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;  
In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2025;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Kostenanschlag Nr. SN/821/1/2025 in Höhe von 339.077,00 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden Forstarbeiten für das Haushaltsjahr 2025 zu genehmigen.

Artikel 2. Den Kostenanschlag Nr. SN/824/1/2025 in Höhe von 172.559,50 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden Forstarbeiten für das Haushaltsjahr 2025 zu genehmigen.

Artikel 3. Den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

#### FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

##### Vorlage des Haushaltsplans 2025 der Gemeinde AMEL DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169-172 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;  
Aufgrund der Artikel 12 1° und 13 des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;  
Aufgrund des Abschnitts II.3 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11.10.2021 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;  
Aufgrund des Berichts des Gemeindegremiums zum Haushaltsplan 2025 vom 13.12.2024;  
In Anbetracht der am 13.12.2024 stattgefundenen Sitzung der Haushaltskommission gemäß Artikel 12 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05.07.2007;  
Nach Durchsicht des am 13.12.2024 erstellten Gutachtens der Finanzdirektorin gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;  
Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr 2025;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Stellungnahme des Vorsitzenden zum Haushaltsplanentwurf des ordentlichen und des außerordentlichen Dienstes;  
In Anbetracht dessen, dass der Einnahmenvorschlag des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplanentwurfs 2025 sich auf 12.493.333,03 € und der Ausgabenvorschlag sich auf 12.387.588,87 € beläuft und dass das geschätzte Ergebnis am 31.12.2025 somit 105.744,16 € beträgt.  
In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende im Rahmen seiner politischen Erklärung zum Haushaltsplan 2025 neu vorzunehmende und fertig zu stellende Investitionen in Höhe von 4.496.100,00 € aufzählt, wobei die Schwerpunkte 2025 im außerordentlichen Dienst in der Ausführung der nachstehenden Projekte bzw. Investitionen und Anschaffungen gelagert sind:

- Wegearbeiten Halenfeld-Honsfeld: 800.000,00 €
- Außerordentlicher Wegeunterhalt: 650.000,00 €
- Wegearbeiten Meyerode, Zur Alten Buche: 650.000,00 € (Zuschuss: 100.000,00 €)
- Parzellierung Iveldingen, An der Lonn: 470.000,00 €
- Nahwärmenetz Bauhof: 350.000,00 € (Zuschuss: 280.000 €)
- Kanal Eibertingen: 350.000,00 € (Zuschuss: 200.000,00 €)

- Wasserleitungen Heppenbach/Halenfeld: 175.000,00 €
- Dachsanierung Molkereikomplex: 130.000,00 €

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zur Finanzierung der geplanten Investitionen Eigenmittel von 3.791.600,00 € aufbringen muss;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde von den übergeordneten Behörden Zuwendungen in Höhe von 704.500,00 € erhofft;

In Erwägung dessen, dass der zu erstattende Betrag in Punkto Verschuldung am 01.01.2025 bei 857.998,08 € liegt, keine weiteren Aufnahmen von Anleihen für das Jahr 2025 geplant sind und sich somit nach Abzug der während des Rechnungsjahres zu erstattenden Beträgen eine Restschuld von 725.998,40 € am 31.12.2025 ergibt;

Nach Beantwortung der Fragen des Ratsmitglieds SPIES und nach eingehender Diskussion;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den ordentlichen Teil des Haushaltsplanentwurfs 2025, welcher wie folgt abschließt:

EINNAHMEN :	12.493.333,03 €
AUSGABEN :	12.387.588,87 €
ÜBERSCHUSS :	105.774,16 €

zu genehmigen;

Den außerordentlichen Teil des Haushaltsplanentwurfs 2025, welcher wie folgt abschließt:

EINNAHMEN :	4.496.100,00 €
AUSGABEN :	4.496.100,00 €

zu genehmigen.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Festlegung des Steuersatzes für die Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers der Gewerbe- und Industriegebiete der Gemeinde AMEL  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Beschlusses vom 02.05.2002 in Bezug auf die Abänderung des allgemeinen Abwasserplans für das Gebiet der Gemeinde AMEL, wonach die Ortschaften der Gemeinde AMEL der individuellen Zone zugewiesen wurden;

In der Erwägung, dass die Wallonische Region die Zuständigkeit für die Abwassersanierung und -verwaltung am 01.01.2018 an die wallonische Wasserverwaltungsgesellschaft „Société Publique de Gestion de l'Eau (SPGE)“ übertragen hat;

Aufgrund des Beschlusses vom 08.03.2018 über die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL somit nicht der SPGE angeschlossen ist und selbst für die Abwassersanierung und -verwaltung zuständig ist;

In der Erwägung, dass die gesamte Gemeinde AMEL eine individuelle Zone ist und keine kollektiven

Anlagen zur Reinigung der Abwässer in der Gemeinde AMEL existieren;  
In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL trotz der Tatsache, dass sie der SPGE nicht angeschlossen ist, verpflichtet ist, die Bestimmungen des Wassergesetzbuches zu respektieren und einzuhalten;  
In Erwägung dessen, dass die Betriebe nur Oberflächenwasser, welches den jeweiligen Betriebsgenehmigungen oder der jeweiligen zur Zeit der Erteilung der Betriebsgenehmigung gültigen Gesetzgebung und Normen entspricht, ableiten dürfen;  
In Anbetracht dessen, dass die in der Gewerbe- und Industriezone KAISERBARACKE angesiedelten Betriebe nicht verpflichtet sind, ihre Oberflächenwasser verrieseln zu lassen, sondern diese in die Auffangbecken und Schlammabsetzbecken der Gemeinde AMEL ableiten;  
In Anbetracht dessen, dass diese Oberflächenwässer trotzdem noch eine gewisse Schmutzlast der Betriebe (Sägemehl, Erde, Kohlenwasserstoffe, usw.) enthalten;  
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Amel für den Unterhalt, die Reparatur und den Ausbau der Auffangbecken und Schlammabsetzbecken in den Gewerbegebieten und Industriezonen verantwortlich ist;  
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für die Kosten der Reinigung der Auffangbecken und Schlammabsetzbecken sowie der Schlamm Entsorgung aufkommen muss;  
In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat der Ansicht ist, dass diese spezifischen, an eine Zone gebundenen, nicht unerheblichen Unkosten nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden dürfen, sondern dass vielmehr das Verursacherprinzip Anwendung finden sollte;  
In Anbetracht dessen, dass es unmöglich ist, die exakten Kosten für die Behandlung und Sammlung der Oberflächenwässer jedes Betriebes einzeln zu ermitteln;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer erhoben für die Sammlung und Behandlung des Oberflächenwassers der Gewerbe- und Industriezone.  
Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Betriebe zu entrichten, die in der Gewerbe- und Industriezone KAISERBARACKE angesiedelt sind.  
Artikel 3. Der Betrag dieser Steuer ist festgelegt auf 0,03 €/m<sup>2</sup> der gesamten Fläche der durch die jeweiligen Betriebe genutzten befindlichen Parzellen, dies unabhängig davon, ob sich diese Parzellen im Eigentum der Betriebe befinden oder von diesen gepachtet bzw. gemietet wurden.  
Artikel 4. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.  
Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.  
Artikel 5. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.  
Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.  
Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.  
Artikel 6. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberigkeit darüber befindet.  
Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.  
Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:  
1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);  
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.  
Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.  
Artikel 7. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten



erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 8. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-48 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

### Festlegung einer Gebühr für die Nutzung des "Bestattungswaldes Bambusch"

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 18.05.2021 betreffend die Einrichtung eines Bestattungswaldes auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 16.10.2023 zur Genehmigung der Schaffung eines Waldfriedhofs auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2023 über die Schaffung eines Bestattungswaldes in der Gemeinde AMEL - Genehmigung der Ordnung - Einsetzung eines Begleitausschusses;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, die durch den Betrieb und die Verwaltung des Bestattungswaldes entstehenden Unkosten und Arbeitsleistungen zu decken;

In Erwägung dessen, dass die Festlegung der Gebühr in der Sitzung des Ausschusses I am 14.11.2023 thematisiert wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für die Nutzung des Bestattungswaldes Bambusch.

Artikel 2. Die Gesamtkosten einer Beerdigung im Bambusch setzen sich einerseits aus einer Pauschalen und andererseits aus dem Bestattungsort zusammen.

Die Pauschale in Höhe von 300 Euro pro verstorbene Person beinhaltet folgende Leistungen:

- Vorgespräch, z.B. im Rahmen eines Ortstermins
- Öffnen und Verschließen der Grabstätte
- Begleitung der Grablegung
- Nutzung der Schutzkapelle/des Andachtsplatzes
- Bereitstellung einer biologisch abbaubaren Urne (mit oder ohne Baum, der aus der Urne wächst)
- Graviertes Namensschild (mit Namen, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum oder mit dem Vermerk "anonym")
- Gebühr für eine 50jährige Ruhezeit

Zusätzlich zur Pauschalen wird eine Gebühr je nach Auswahl einer Grabstätte des Bestattungsortes erhoben.

Im Bestattungswald Bambusch gibt es verschiedene Bestattungsmöglichkeiten:

A) Baumbestattung: Jeder Baum ist einer bestimmten Kategorie zugeordnet, die den Preis bestimmt. Entscheidend sind Baumart und Dimension (siehe entsprechendes Kartenmaterial mit farblicher Kennzeichnung).

Kategorie 1: 250 Euro/Grabstelle (Baumumfang bis 80 cm)

Kategorie 2: 500 Euro/Grabstelle (Baumumfang bis 150 cm)

Kategorie 3: 750 Euro/Grabstelle (Baumumfang ab 151 cm)

Der Umfang der Bäume ist im Herbst 2023 auf einer Höhe von 150 cm gemessen worden.

Die Anzahl Grabstellen pro Baum beträgt bei allen 3 Kategorien bis zu 12 Grabstellen.

B) Steinwiese: 250 Euro, bis zu 12 Grabstellen pro Stein

C) Urne, die neuen Baum wachsen lässt: 250 Euro

D) Pflanzung neuer Baum (max. 10 cm Durchmesser): 250 Euro. Es muss sich hierbei um eine einheimische Laubholzart handeln (Buche, Eiche). Die Urne wird im Baumbereich beigesetzt.

Die unter C und D erwähnten Bäume stehen für weitere Bestattungen zur freien Verfügung des Begleitausschusses und werden zunächst der Kategorie 1 zugeordnet.

Die in den Punkten B, C und D aufgelisteten Beträge entfallen bei Bestattungen von Sternenkinder (max. 3 Jahre). Die zugewiesene Grabstelle durch die Verwaltung ist kostenlos, es wird lediglich die Pauschale in Höhe von 300 Euro in Rechnung gestellt. Falls die Familie sich jedoch für einen bestehenden Baum der Kategorie 1-3 entscheidet, zählen die Preise der jeweiligen Kategorie.

Die Grabstelle ist namentlich, also nicht übertragbar.

Artikel 3. Bei Erwerb einer Grabstelle zum Zeitpunkt des Todes werden alle Kosten (Grabstelle und die Pauschale) über den Bestatter verrechnet.

Bei Reservierung eines Baumes/Grabstelle zum Zeitpunkt, wo die Person noch lebt, wird die Grabstelle direkt der Person in Rechnung gestellt und gilt als reserviert ab Zahlungseingang.

Die einmalige Pauschale von 300 Euro wird immer erst zum Zeitpunkt des Todes dem Bestatter innerhalb von 30 Tagen nach der Bestattung in Rechnung gestellt.

Artikel 4. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 878/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Gebühr für das Anbringen von Abdeckplatten an Urnenmauern und an Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an Gedenksäulen auf einer Streuwiese

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der am 03.12.2012 durch den Gemeinderat festgelegten Beerdigungs- und Friedhofsverordnung;

In Anbetracht dessen, dass die Anschaffung von Kolumbarien, Urnengräbern und Gedenksäulen auf den Friedhöfen Kosten zu Lasten der Gemeinde verursachen;

In Erwägung dessen, dass die Abdeckplatten an den Urnenmauern und Urnengräbern sowie die Gedenkplaketten für die Gedenksäulen von der Gemeinde angeschafft werden und den Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zur Verfügung gestellt werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild auf den Friedhöfen zu erreichen;

In Erwägung dessen, dass diese Kosten für die Abdeckplatten an Kolumbarien und Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese zu Lasten der Familienangehörigen und Erben des Verstorbenen zu berechnen sind;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das

Anbringen von Abdeckplatten an einem Kolumbarium und an Urnengräbern sowie von Gedenkplaketten an einer Gedenksäule auf der Streuwiese.

Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Artikel 3. Der Betrag dieser Gebühr beträgt:

- für die Abdeckplatte eines Urnengrabes: 125 Euro;
- für die Abdeckplatte einer Urnenmauer: 125 Euro;
- für die Gedenkplakette an einer Gedenksäule auf der Streuwiese: 20 Euro.

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde AMEL ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 878/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen und die Erteilung von Auskünften in Sachen Kataster DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass sich die Bürger an die Gemeindeverwaltung wenden, um Angaben über Parzellen in den Katasterkarten einzuholen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung zunehmend stark beansprucht werden;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende demnach eine Anpassung des Gebührentarifs vorschlägt;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen und die Erteilung von Auskünften in Sachen Kataster.

Artikel 2. Die Auskünfte über die ersten drei angefragten Parzellen werden kostenlos erteilt. Ab der vierten bis max. zehnten Anfrage wird der Betrag dieser Gebühr auf 10 Euro pro angefragte Parzelle festgelegt.

Artikel 3. Die Gebühr wird der Person, welche die Auskunft beantragt hat, in Rechnung gestellt.

Artikel 4. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung der Gebühr für das Nachsuchen, Erstellen und Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von schriftlichen Auskünften in Sachen Raumordnung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und

nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;  
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;  
In Anbetracht dessen, dass die Notare aufgrund des Artikels 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches verpflichtet sind, alle Angaben für die zu beurkundenden Parzellen einzuholen;  
In Erwägung dessen, dass die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung zunehmend stark beansprucht werden;  
In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende demnach eine Anpassung des Gebührentarifs vorschlägt;  
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, Erstellen und Aushändigen von Dokumenten sowie die schriftliche Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches.  
Artikel 2. Der Betrag dieser Gebühr ist festgelegt auf 10 Euro pro angefragte Parzelle.  
Artikel 3. Die Gebühr wird dem Notariat, welche die Auskunft beantragt hat, in Rechnung gestellt.  
Artikel 4. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.  
Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.  
Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.  
Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung der Gebühr für den Verkauf von Säcken zur Entsorgung von Asbestabfällen DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;  
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;  
In Anbetracht dessen, dass die Nachfrage zur Abgabe und Entsorgung von kleinen Mengen von Asbestabfällen aus dem privaten Haushalt im Recypark der Gemeinde AMEL steigt;  
In Anbetracht dessen, dass Asbest-Zement-Abfälle in kleinen Mengen (Kunstschiefer, Wellplatten, alte Leitungen und Rohre aus Eternit, Verkleidungsplatten, Blumenkübel u.ä.) in spezifischen Säcken von 140 Liter im Recypark der Gemeinde AMEL zur Entsorgung abgegeben werden können;  
In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistung den Bürgern der Gemeinde AMEL anzubieten;  
In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird für den Verkauf von Säcken zur Entsorgung von geringfügigen Asbestabfällen eine Gebühr von 10 Euro pro Sack von 140 Liter erhoben. Die Behandlungskosten sind in der Gebühr einbegriffen.  
Artikel 2. Diese Säcke werden vom Käufer bei Erhalt bezahlt. Diese Einnahmen werden im

Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 876/161-02 gebucht.

Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung der Gebühr für die Durchführung von Einpflanzungskontrollen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel D.IV.72 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass vor Beginn der Arbeiten für Neubauten, einschließlich der Vergrößerung der Grundfläche von bestehenden Bauten, der Standort an Ort und Stelle gekennzeichnet werden muss, dass vor dem Tag, der für den Beginn der Handlungen und Arbeiten vorgesehen ist, die Stelle vor Ort gekennzeichnet werden muss und dass die Kennzeichnung zu Protokoll genommen werden muss;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium einen vereidigten Landmesser mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragt hat;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für die Erstellung von Einpflanzungsbescheinigungen.

Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die einen Antrag auf Städtebaugenehmigung an die Gemeinde gestellt hat.

Artikel 3. Der Betrag dieser Gebühr ist festgelegt auf die Höhe der effektiv durch den bezeichneten Landmesser in Rechnung gestellten Kosten.

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr wird der Person, die den Antrag eingereicht hat, in Rechnung gestellt. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 5. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung der Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Wege- und Wasserdienstes der Gemeinde im Rahmen von Gemeindegemeinschaften

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2014 festgelegten Gebühren in Bezug auf die Maschinen-, Material- und Personalkosten des Wege- und Wasserdienstes nicht mehr

zeitgemäß sind und angepasst werden müssen;  
 In Erwägung dessen, dass es gilt, bestimmte Einsätze des Wege- und Wasserdienstes der Gemeinde selbstkostendeckend zu fakturieren;  
 Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
 Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIEßT EINSTIMMIG :**

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird die Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Wege- und Wasserdienstes der Gemeinde wie folgt festgelegt:

<b>Beschreibung</b>	<b>Berechnungseinheit</b>	<b>Tarif in €</b>
LKW	Stunde	85
LKW mit Hebekran	Stunde	100
LKW mit Containersystem	Stunde	100
Personentransporter mit offener Ladepritsche	Stunde	60
Bagger (Case) - JCB	Stunde	65
Löffelbagger	Stunde	105
Kehrmaschine	Stunde	105
Kompressor	Stunde	25
Stromerzeuger	Stunde	25
Mähtraktor	Stunde	105
Kleinfahrzeuge	Stunde	55
Minibagger	Stunde	65
Bohrgerät (Rakete)	Stunde	110
Materialkosten		Zum Kaufpreis zuzüglich Transportkosten
Personalkosten des Bauhofs	Stunde (inkl. Lohnneben- und Verwaltungskosten)	50

Mit Ausnahme der Einsätze des Kompressors und des Stromerzeugers ist der Stundenlohn in den Tarifen für die Einsätze des Wege- und Wasserdienstes der Gemeinde einbegriffen.

Artikel 2. Die Einsatzstunden der Fahrzeuge werden ab dem Zeitpunkt berechnet, wo die Fahrzeuge den Fuhrpark verlassen bis zu denjenigen, wo sie zu derselben zurückkehren.

Artikel 3. Die in Artikel 1 erwähnten Gebühren sind zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 421/180-01 oder 874/180-01 gebucht.

Artikel 4. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrages durch Zivilverfahren.

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Hunde  
 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
 Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;  
 Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
 Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
 Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird für das Rechnungsjahr 2025 eine Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2. Sind betroffen, die Hunde deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3. Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 4. Sind von der Steuer befreit:

- a) die Blindenhunde und Hunde der Rettungsdienste;
- b) Hunde für Rollstuhlfahrer;
- c) Hunde die weniger als 3 Monate alt sind;
- d) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat.

Artikel 5. Die Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- a) 12 Euro pro Jahr für den ersten Hund;
- b) 12 Euro pro Jahr für den zweiten Hund;
- c) 150 Euro pro Jahr für jeden weiteren Hund.

Artikel 6. Die auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL gelegenen Tierheime werden einer Pauschalsteuer von 150 Euro pro Jahr unterworfen, ungeachtet der Anzahl Hunde.

Artikel 7. Die Berechnung der in Artikel 5 festgelegten Steuer erfolgt pro Halbjahr, wobei die An- und Abmeldungen der Hunde mittels Erklärungsformulars zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. des Rechnungsjahres und die Anzahl Hunde pro Haushalt in Betracht gezogen werden.

Die Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten.

Artikel 8. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 9. Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Steuerpflichtigen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 11. Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 12. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 13. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 14. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 15. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 16. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/368-04 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 17. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 18. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### Festsetzung des Steuersatzes auf die Übernachtungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern.

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2025 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Jugendherbergen, Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten werden nicht besteuert.

Artikel 2. Die Steuer wird vom Vermieter bzw. von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten.

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für:

- Hotels: 13 Euro



- Pensionen und Privatwohnungen: 7 Euro

Artikel 3. Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen usw.) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 4. Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Betrag von 0,10 Euro pro Tag pro Person erhoben. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Lager und deren Anzahl der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 5. Die in Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle begetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6. Bei der in Artikel 4 erwähnten Steuer handelt es sich um eine Barsteuer. Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 7. Der Steuerpflichtige ist gehalten, eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9. Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10. Im Falle, dass die Steuer auf Übernachtungen für die Jugendlager in eine Heberolle aufgenommen wird, ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 11. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, oder ab Zahlung der Barsteuer, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben

sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 15. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364-26 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht. Die Einnahmen in Bezug auf die Steuer auf die Jugendlager werden im jeweiligen Rechnungsjahr ebenfalls unter vorgenannten Artikel verbucht.

Artikel 16. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung des Steuersatzes auf die Verteilung von Anzeigeblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Steuer auf die Verteilung von Anzeigeblättern seit dem Jahre 1995 in der Gemeinde Amel erhoben wird;

In der Erwägung, dass diese Steuer 1995 Einnahmen in Höhe von 668.361 Franken erbrachte und dass für das Steuerjahr 2023 die Summe der Heberolle auf 23.881,28 Euro für 27 Steuerpflichtige festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde diese Steuer erhebt, um über die notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen, die sie zur Ausübung ihrer Pflichten benötigt;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt, der unnötig großen Abfallmenge, welche durch die Fülle von Schriften entsteht, die unbeachtet zu Altpapier gegeben werden, mittels einer Besteuerung entgegen zu wirken;

In Anbetracht der Kosten, die für die Entsorgung von Altpapier und dem Müll im Allgemeinen sowie für die separate Einsammlung von Papier und Karton entstehen;

In Anbetracht der Folgen, die die Herstellung von Anzeigeblättern für die Umwelt bedeutet;

In Anbetracht dessen, dass auch ein Teil dieser Schriften auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde wieder zu finden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für die Säuberung, Unterhalt, Sicherheit und Befahrbarkeit der Straßen und öffentlichen Plätzen verantwortlich ist;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der Grenznähe der Gemeinde zum benachbarten Ausland Luxemburg und Deutschland dort ansässige Firmen für ihre Produkte im Grenzraum werben möchten;

In Anbetracht dessen, dass diese Schriften ein höheres Aufkommen von unbeachteter Werbung verursachen und folglich auch eine größere Menge an Altpapier entstehen lässt;

In Anbetracht dessen, dass die regionale Presse einen großen Wert für die Allgemeinheit hat und Informationen für jedermann verfügbar sind und zudem gratis zugänglich sind;

In Anbetracht dessen, dass solche Informationen auf Grund ihrer Aktualität und der allgemeinen öffentlichen Nutzung (Hilfs- und Bereitschaftsdienste, Untersuchungsverfahren, notarielle Bekanntmachungen, Stellenanzeigen, Familienanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VOGs, NGOs, Veranstaltungen jeglicher Art, allgemeine nicht kommerzielle Informationen,...) von großem Interesse in der Bevölkerung sind;

In Anbetracht dessen, dass es im Hinblick auf die Reduzierung von Plastikabfällen und insbesondere von Mikroplastik sinnvoll erscheint, in Plastik verpackte Anzeigebblätter und -karten, Kataloge und Zeitschriften mit einem höheren Steuersatz zu versehen;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird für das Rechnungsjahr 2025 eine Steuer auf die Verteilung von Anzeigebblättern und -karten sowie Katalogen kommerzieller Art erhoben.

Die mit der Monatsausgabe des Grenz-Echo verteilten Anzeigebblätter unterliegen ebenfalls dieser Besteuerung.

Nur die Werbung, die kostenlos verteilt wird, ist von dieser Steuer betroffen.

Artikel 2. Die Steuer wird vom Herausgeber oder - falls Ersterer unbekannt ist - vom Drucker oder - falls auch dieser unbekannt ist - vom Verteiler solidarisch geschuldet.

Sind Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt, so ist die Steuer solidarisch durch die natürliche oder juristische Person zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wurde, geschuldet.

Artikel 3. Nur Anzeigebblätter werden besteuert, die 30% oder weniger redaktionelle Texte umfassen, die nicht der Werbung dienen.

Artikel 4. Als Werbetext werden betrachtet die Artikel:

- a) in denen ausdrücklich oder impliziert bestimmte Firmen oder Produkte erwähnt sind;
- b) die in direkter oder versteckter Weise den Leser auf eine kommerzielle Werbung hinweisen;
- c) die in irgendeinem Bezug zu dieser Werbung stehen und im Allgemeinen dazu dienen, auf Firmen, Produkte oder Dienste hinzuweisen, diese bekannt zu machen oder zu empfehlen, um Kontakte kommerzieller Art herzustellen;
- d) die durch den Inserenten bezahlte Werbung für Veranstaltungen beinhalten, außer wenn diese vom Gemeindegremium genehmigt worden sind.

Artikel 5. Unter „redaktionelle Texte“ versteht man:

- a) die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die insbesondere bei der Regionalbevölkerung keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zu Gunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte-Krankenpfleger-Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindegemeinschaften oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten;
- c) die allgemeinen und regionalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nicht kommerziellen Informationen für Verbraucher;
- d) die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden;
- e) die nicht kommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen;
- f) die Wahlanzeigen;
- g) Stellenanzeigen, Mitteilungen von Behörden, VOGs, NGOs, usw.

Artikel 6. Die Steuer wird auf 0,08 Euro pro verteiltes Exemplar festgelegt. Werden die Exemplare in einer Plastikverpackung verteilt, so ist der doppelte Betrag zu zahlen.

Artikel 7. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8. Der Steuerpflichtige ist gehalten, vor jeder Verteilung bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 9. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Bevor die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht sowie die Art der Festlegung dieser

Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10. Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um das Doppelte erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 12. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 13. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 14. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Sachen Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 15. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364-24 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 16. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 17. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung des Steuersatzes auf die Zweitwohnungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Beschlusses vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Zunahme von Zweitwohnungen auf dem Gemeindegebiet;

Aufgrund der Lasten, die sie für die Gemeinde verursachen;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die

Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgabe als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen eingeführt.

Artikel 2. Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnungen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnungen und Wohnanhänger.

Artikel 3. Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der im Laufe des Anlagejahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende

- entweder einen Dritten, gelegentlich, oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinander folgenden Monaten, im Laufe des Anlagejahres,
- oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4. Der Steuerbetrag wird auf 200 Euro pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5. Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 6. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 7. Der Steuerpflichtige ist gehalten, innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Frist eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 8. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9. Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 11. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 12. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 13. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 14. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/367-13 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 15. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 16. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung des Steuersatzes auf die Standplätze auf den Campingplätzen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus sowie den Ausführungserlass vom 19.10.2017;

In Erwägung dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird eine jährliche Steuer pro Standplatz auf den Campingplätzen erhoben.

Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 des Tourismus sowie im Ausführungserlass vom 19.10.2017 definiert sind.

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen, unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und die nur Zelte als Unterkunft benutzen, verwendet werden.

Artikel 2. Der Steuersatz wird auf 25 Euro pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Unter diesen Steuersatz fallen nicht die Standplätze, welche durch residenzielle Wohnwagen belegt sind. Ein Steuersatz von 40 Euro wird für residenzielle Wohnwagen auf den im Artikel 1 § 2 definierten Campingplätzen festgesetzt.

Artikel 3. Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4. Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standortes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 5. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6. Der Steuerpflichtige ist gehalten eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 7. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8. Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9. Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 10. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten.

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung des Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht;

Artikel 12. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in

Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 13. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/364-27 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 14. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 15. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung des Steuersatzes auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass das Vorhandensein von unvollendeten, verlassenen, verfallenen oder verwahrlosten Gebäuden einen unästhetischen Anblick bietet, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Anbetracht dessen, dass zudem dieser Zustand die Erneuerung des Immobilienvermögens der Gemeinde hemmt und gefährdet;

In Anbetracht dessen, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch, die Wiederinstandsetzung oder die Fertigstellung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Erwägung dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird eine jährliche Steuer zu Gunsten der Gemeinde festgelegt auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder verlassenen Bauten, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind.

Artikel 2. Während des ersten Jahres wird diese Steuer nicht erhoben, um nach erfolgreichen Gesprächen des Gemeindegremiums mit dem Eigentümer diesem die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

Im 2. und 3. Jahr wird der Satz dieser Steuer pauschal auf 1.500 Euro pro Gebäude festgelegt. Ab dem 4. Jahr und den darauf folgenden Jahren wird der Steuersatz pauschal auf 3.000 Euro pro Gebäude festgesetzt.

Artikel 3. Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar des Steuerjahres erhoben.

Artikel 4. Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren fertig gestellt ist, die ab dem Datum der erteilten Städtebaugenehmigung läuft. Werden als verlassene oder verwahrloste Gebäude angesehen die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als fünf Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist. Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die in Folge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Artikel 5. Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet.



Artikel 6. Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 7. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigesteuert, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 9. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 10. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 11. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/367-15 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 12. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 13. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung des Steuersatzes für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Beschlusses vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude für die zwischen Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2025 eine Steuer auf den Bau, durch

und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2. Für jeden Anschluss wird der Steuersatz auf 1.000 Euro und die Summe der effektiven Kosten, die für die Ausführung des Anschlusses entstehen, festgesetzt. Es handelt sich um die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 14 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge. Nötigenfalls oder auf den Antrag des Eigentümers kann der Anschluss in Leitungen mit einem Innendurchmesser von mehr als 14 cm ausgeführt werden. In diesem Falle muss der Eigentümer die Gemeinde von allen dieserhalb gemachten Mehrkosten freihalten.

Handelt es sich um ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten, so wird für den Anschluss zum Steuersatz in Höhe von 1.000 Euro zusätzlich die Hälfte des vorgenannten Betrags für jede weitere Wohnung, sowie die effektiven Kosten, die für die Ausführung des Anschlusses entstehen, als Steuerbetrag für den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal hinzu berechnet.

Artikel 3. Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes im Augenblick der Fertigstellung der Arbeiten zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderer Eigenschaft.

Artikel 4. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder der Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 6. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 8. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/362-05 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festlegung der Gebühr für illegale Abfallablagerungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Dekretes vom 18.02.2002 und des Gesetzes vom 24.06.2000 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund der Artikel 35 und 74 bis 76 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 04.12.2000 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;  
Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;  
Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen vom 22.11.2022;  
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde sich mit den Mitteln ausstatten muss, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags unerlässlich sind;  
In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;  
In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr es der Gemeinde ermöglichen muss, die Kosten zu decken, die sie für die Bewältigung der illegalen Ablagerung von Abfällen und die Wiederherstellung des Geländes nach der Beseitigung der Abfälle tragen muss;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zugunsten der Gemeinde wird für das Haushaltsjahr 2025 für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet "illegale Abfallablagerung" jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

Artikel 2. Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der "Abfallerzeuger" die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 3. Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

500,00€ pro Beseitigung einer illegalen Ablagerung zuzüglich der entstandenen Kosten, die 500,00€ übersteigen, für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten), die wie folgt ermittelt werden:

- Verwaltungskosten: berechnet auf der Grundlage der Kosten.
- Einsatz der Arbeiter: 45,00 € pro angefangene Stunde pro Person.
- Einsatz eines Kleintransporters: 40,00 € pro angefangene Stunde.
- Einsatz von Spezialtransportmitteln (Kran, Container, ...): 40,00 € pro angefangene Stunde und pro Spezialtransportmittel.
- Verarbeitungskosten: berechnet auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten.

Artikel 4. Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

Artikel 5. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Schuldners.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten. Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht. Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährung. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6. Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim Gemeindegremium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Steuerpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Artikel 8. Vorliegende Verordnung tritt nach Abschluss der Veröffentlichungsformalitäten gemäß den

Artikeln 74-76 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 in Kraft.

Festsetzung der Gebühr auf die zugestellten Städtebauanträge, Städtebaubescheinigungen, Umwelt- und Globalgenehmigungen  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass aufgrund des Gesetzbuches für die Räumliche Entwicklung jeglicher Schriftverkehr in Sachen Städtebauanträge, Städtebaubescheinigungen, Umwelt- und Globalgenehmigungen per Einschreiben zugesandt werden muss, und dadurch der Gemeinde erhebliche Portokosten entstehen;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistungen nicht mehr kostenlos anzubieten und vom Antragsteller zurückzufordern;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende zwecks Vereinfachung der Verwaltungsarbeit die Anwendung eines Pauschalbetrags zur Berechnung der Gebühr für Städtebauanträge und -bescheinigungen vorschlägt;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde für den Versand eines Städtebauantrags, einer Städtebaubescheinigung, einer Umwelt- und Globalgenehmigung eine Gebühr berechnet.

Artikel 2. Die Gebühr für Städtebauanträge und -bescheinigungen wird wie folgt festgelegt:

- Anträge mit 30-Tage-Frist: 50 Euro;

- Anträge mit 75-Tage-Frist: 80 Euro;

- Anträge mit 115-Tage-Frist: 120 Euro.

- Bei Städtebauanträgen, für die ein öffentliches Untersuchungsverfahren erforderlich ist, wird die Gebühr um 100 Euro erhöht.

- Für Städtebaubescheinigungen Nr. 1 wird die Gebühr auf 25 Euro festgelegt.

- Für die Anfertigung von Kopien werden die effektiven Kosten berechnet.

Artikel 3. Die Gebühr für Umwelt- und Globalgenehmigungen wird auf die effektiven Kosten für den Versand festgelegt.

Artikel 4. Die Gebühr ist durch den Antragsteller des Städtebauantrags, der Städtebaubescheinigung, der Umwelt- oder Globalgenehmigung zu entrichten.

Artikel 5. Die erwähnte Gebühr ist im Augenblick der Zustellung der Dokumente zu zahlen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 104/161-01 gebucht.

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Steuer für die Änderung von Vor- und Nachnamen  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 34, 74, 75, 174 sowie 184-193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex zur gütlichen Beitreibung und

Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;  
Aufgrund des Gesetzes vom 18.06.2018, das das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen abändert;  
In Anbetracht, dass infolge des Gesetzes vom 18.06.2018 Anträge zur Vornamensänderung ab dem 01.08.2024 beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;  
Aufgrund des Gesetzes vom 07.01.2024 zur Änderung des alten Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über die Registrierungs-, Hypotheken -und Kanzleigebühren, um das Verfahren der Namensänderung flexibler zu gestalten (SB 19.01.2024);  
In Anbetracht, dass infolge des Gesetzes vom 07.01.2024 Anträge zur Nachnamensänderung ab dem 01.07.2024 beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;  
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeindegemeinschaften des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;  
In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegemeinschafts;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird für das Jahr 2025 eine Steuer auf die Anträge zur Änderung von Vor- und Nachnamen erhoben.

Artikel 2. Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- Beantragung einer Nachnamensänderung : 200,00 € pro Antrag. Dies beinhaltet sowohl die Nachnamensänderung des Antragsstellers als auch die daraus resultierende Nachnamensänderung der minderjährigen Kinder, die das Alter von 12 Jahren schon erreicht haben und somit Ihr Einverständnis zur Namensänderung erteilen müssen;
- Beantragung einer Vornamensänderung : 200,00 € pro Antrag
- Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben: 20,00 €
- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von der Entrichtung der Steuer laut des Gesetzes vom 15.05.1987 befreit;

Artikel 3. Die Steuer ist von der Person zu entrichten, die den Antrag auf Namensänderung stellt.

Artikel 4. Die Steuer ist unmittelbar bei der Beantragung durch den Antragsteller gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu entrichten. Sollte die Zahlung auf das Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg. Bei Nichtzahlung wird die Steuer in die Heberolle eingetragen und ist sofort einforderbar. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Artikel 5. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegemeinschaft zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von 12 Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder Versand des Steuerbescheids eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftliche gestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Last die Steuer festgesetzt wurde

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 6. Die Einnahmen unter Artikel 040/361-04 des jeweiligen Rechnungsjahres gebucht.

Artikel 7. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 8. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekrets vom 20.12.2004 innerhalb

von 15 Tagen übermittelt.

Festsetzung des Steuersatzes auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;  
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;  
In Erwägung, dass die Ausstellung von Verwaltungsschriftstücken jeglicher Art für die Gemeinde sehr kostspielig ist, und es angebracht ist, eine Steuer von den Antragstellern zu verlangen;  
In Erwägung dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Ausgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2025 eine Steuer auf die Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und Führerscheinen zu den nachstehenden Bedingungen erhoben. Diese Steuer fällt zu Lasten der Personen bzw. Einrichtungen, die diese Schriftstücke beantragen oder denen sie von Amts wegen durch die Gemeinde zugestellt werden.

Artikel 2. Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

a) auf Personalausweise:

2 Euro (gewöhnlicher Personalausweis)

10 Euro (dringender Personalausweis)

b) KIDS-ID:

0 Euro (gewöhnlicher Kinderausweis)

10 Euro (dringender Kinderausweis KIDS-ID)

2 Euro (Ausweis für ausländische Kinder unter 12 Jahren)

c) auf Ausländerkarten:

2 Euro (Eintragungsbescheinigung nicht elektronisch)

2 Euro (Karte A,B,EU,EU+,F,F+,H,I,J,K,L,M,N)

10 Euro (dringende Ausländerkarte)

d) auf Reisepässe:

5 Euro (gewöhnlicher Reisepass)

8 Euro (dringender Reisepass)

8 Euro (sehr dringender Reisepass)

e) auf Führerscheine:

5 Euro (Führerscheine und Schulungsführerscheine)

Artikel 3. Von der Steuer werden befreit:

a) solche Schriftstücke, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Behördenverordnung gebührenfrei ausstellen muss;

b) Schriftstücke, die bedürftigen Personen ausgehändigt werden. Die Bedürftigkeit wird anhand jeglicher Beweisunterlagen festgestellt;

c) Genehmigungen für religiöse oder politische Veranstaltungen;

d) Genehmigungen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert oder belastet werden;

e) solche Schriftstücke, die den Versicherungsgesellschaften in Folge der auf öffentlicher Straße stattgefundenen Unfälle durch die Polizei ausgestellt werden;

f) die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen öffentlichen Nutzens;

g) die Ausstellung von Reisepässen für minderjährige Kinder unter 18 Jahren;

h) die Ausstellung von KIDS-ID unter 12 Jahren.

Artikel 4. Die Steuer findet nicht Anwendung auf die Ausstellung von Schriftstücken, die aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Behördenverordnung bereits zu Gunsten der Gemeinde besteuert werden.

Artikel 5. Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Der Zahlungsbeweis erfolgt mittels einer Gemeindesteuermarke, mit Angabe des Betrags, welche auf die Schriftstücke geklebt wird. Personen bzw. Einrichtungen, die der Steuer unterliegen, müssen bei Antrag auf Ausstellung eines Schriftstücks den Steuerbetrag bei Einreichung des Antrags hinterlegen, falls das Schriftstück nicht sofort ausgestellt werden kann.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Artikel 6. Bei Nichtzahlung der Barsteuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig.

Artikel 7. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 8. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberbehörde darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder Versand des Steuerbescheids eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich gestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde;

2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 9. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

- dem Gesetz vom 24.12.1996;

- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 10. Die Einnahmen werden unter Artikel 040/361-04 des jeweiligen Rechnungsjahres gebucht.

Artikel 11. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 12. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung der Gebühren für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 34,74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütlichen und nichtgütliche Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Beschlusses vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Wassergesetzbuches, insbesondere die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 (in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005), worin die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region festgelegt sind, unter anderem der Zugang zur öffentlichen Versorgung und die Einrichtung eines Wasseranschlusses;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst sowie als Wasserproduzent und -verteiler auszuüben und deren gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr für Arbeiten an Wasseranschlüssen an das Wasserleitungsnetz durch die Gemeindedienste zu Lasten des Antragstellers erhoben.

Artikel 2. Diese Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz (ab Hauptleitung bis zum Wasserzähler) : Dieser Anschluss beinhaltet einen Wasserzähler und wird mit einer Pauschale von 600,00 € (ohne MwSt.) berechnet. Jeder zusätzliche Wasserzähler, welcher am gleichen Schlauch installiert wird, beträgt 250,00 € (ohne MwSt.).
- Abtrennung eines Anschlusses an der Hauptleitung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes: 200,00 € (ohne MwSt.)
- Reparatur am Wasseranschluss bedingt durch Frostschaden: 100,00 € (ohne MwSt.)
- Erweiterung eines bestehenden Wasseranschlusses: effektive Kosten von Material, Arbeits- und Fahrzeugstunden
- Erneuerung eines Wasserzählers infolge eines Umbaus oder einer Renovierung: effektive Kosten von Material, Arbeits- und Fahrzeugstunden

Artikel 3. Die Gebühr ist durch die Person oder durch den Betrieb zu entrichten, welche den Antrag gestellt hat. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 8745/180-01 gebucht.

Artikel 4. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 5. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Festsetzung der Gebühr auf Mahnschreiben

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Artikel R.270 bis-11, R.270 bis-12 und R.270 bis-18 des Wassergesetzbuches der Wallonischen Region;

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESTÄTIGT EINSTIMMIG :

Artikel 1: Ab dem 01.01.2025 und für eine unbegrenzte Dauer wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr auf Mahnschreiben erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Rechnung & Gebühr: kostenlos;
- 1. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: 2,50 €;
- 2. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: + 5,00 € (= 7,50 €);
- 3. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: + 5,00 € zuzüglich



Einschreibekosten (= 12,50 Euro zuzüglich Einschreibekosten).

Für die Wasserrechnungen gilt jedoch in Einklang mit dem Wassergesetzbuches der Wallonischen Region folgende Regelung :

- Zahlungserinnerung : kostenlos

- 1. Mahnschreiben : + 4,00 € zuzüglich Index

- 2. Mahnschreiben : + 4,00 € zuzüglich Index und Einschreibekosten (= 8,00 € zuzüglich Index und Einschreibekosten);

Artikel 3: Die Gebühr ist unmittelbar vom Schuldner zu entrichten.

Artikel 4: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### Befugnisübertragung an das Gemeindegremium im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass §1 Absatz 1 des vorerwähnten Artikels besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass §2 Absatz 1 des vorgenannten Artikels besagt, dass der Rat die in §1 erwähnten Befugnisse dem Gremium übertragen kann;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat zur Beschleunigung, Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen von der Möglichkeit der Befugnisübertragung Gebrauch machen sollte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Befugnisse des Gemeinderates betreffend die Wahl des Verfahrens und die Festlegung der Bedingungen für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen für Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans zu übertragen. Diese Übertragung der Befugnis auf das Gemeindegremium ist begrenzt auf die öffentlichen Aufträge, deren Betrag unter 30.000,00 €, ohne MwSt., liegt.

Artikel 2. Die Befugnisse des Gemeinderates betreffend die Wahl des Verfahrens und die Festlegung der Bedingungen für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans zu übertragen. Diese Übertragung der Befugnis auf das Gemeindegremium ist begrenzt auf die öffentlichen Aufträge, deren Betrag unter 30.000,00 €, ohne MwSt., liegt.

Artikel 3. Das Gemeindegremium kann punktuell auf die Übertragung der Befugnis zur Vorlage eines von den Artikeln 1 und 2 betroffenen Auftrags verzichten, wenn es der Ansicht ist, dass der Gemeinderat in den Entscheidungsprozess einbezogen werden muss.

Artikel 4. Vorliegender Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030.

Artikel 5. Die gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

#### Befugnisübertragung an den Generaldirektor im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die

Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass §1 Absatz 1 des vorerwähnten Artikels besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass §2 Absatz 2 des vorgenannten Artikels besagt, dass der Rat dem Generaldirektor die in §1 erwähnten Befugnisse für Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushalts bis zu 2.000 Euro übertragen kann;

In Erwägung dessen, dass die Übertragung dieser Befugnisse für Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushalts an den Generaldirektor zu einer Vereinfachung und zu einer Steigerung der Effizienz im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe beiträgt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Befugnisse des Gemeinderates betreffend die Wahl des Verfahrens und die Festlegung der Bedingungen für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen für Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushalts bis zu 2.000 Euro werden an den Generaldirektor übertragen.

Artikel 2. Vorliegender Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030.

Artikel 3. Die gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht zugestellt.

#### Gewährung von Gutscheinen anlässlich der Geburt eines Kindes DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.02.2007 zur Neufestsetzung der Höhe der Geburtsprämie der Gemeinde AMEL, wodurch die Geburtsprämie ab dem 01.01.2007 auf 100,00 € festgelegt wurde;

In Erwägung dessen, dass für Neugeborene darüber hinaus ein Obstbaum zur Verfügung gestellt wird und jedes Erstgeborene einer Familie ein Wimmelbuch über die neun deutschsprachigen Gemeinden erhielt;

In Erwägung dessen, dass die Produktion des Wimmelbuchs eingestellt wurde;

In Erwägung dessen, dass infolgedessen vorgeschlagen wird, der Familie jedes Neugeborenen zusätzlich zu der bereits gewährten Geburtsprämie eine Prämie in Form eines Gutscheins in Höhe von 25,00 € zu gewähren;

In Erwägung dessen, dass es im Hinblick auf die Förderung der lokalen Geschäftswelt angebracht ist, dass die betreffenden Gutscheine in den teilnehmenden Geschäften und Horeca-Betrieben eingelöst werden können, die in der Gemeinde AMEL angesiedelt sind;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel in Artikel 844/331-01 des ordentlichen Haushaltsplans der jeweiligen Rechnungsjahre vorzusehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied COMOTH dem Gemeinderat vorschlägt, die Gesamtheit der Prämie in Form von Gutscheinen auszubezahlen, um so die lokale Geschäftswelt und den Horeca-Sektor zu unterstützen;

In Erwägung dessen, dass sich der gesamte Gemeinderat diesem Vorschlag anschließt;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Familien eines neugeborenen Kindes eine Prämie in Höhe von 125,00 € in Form von Gutscheinen zu gewähren.

Artikel 2. Folgende Regelung für das Gutscheinsystem anzuwenden:

1. Den Familien wird für jedes neugeborene Kind eine Prämie in Form von Gutscheinen in Höhe von 125,00 € pro Geburt ausgestellt.

2. Die Gutscheine können vom Empfänger nicht gegen Bargeld eingetauscht werden.

3. Die Ausstellung der Gutscheine erfolgt nach Einschreibung des Kindes in das Bevölkerungsregister der Gemeinde AMEL.
  4. Die Zustellung der Gutscheine erfolgt auf dem Postweg.
  5. Die Gutscheine können lediglich in den teilnehmenden Geschäften und Horeca-Betrieben eingelöst werden, die in der Gemeinde AMEL angesiedelt sind.
  6. Die Geschäfte reichen die Gutscheine monatlich beim Finanzdienst der Gemeinde ein.
  7. Nach erfolgter Zahlungsanweisung durch das Gemeindegremium wird der Wert der eingelösten Gutscheine auf das Konto der Geschäfte überwiesen.
- Artikel 3. Die durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.01.2007 festgelegte Geburtsprämie der Gemeinde AMEL in Höhe von 100,00 € wird ersatzlos gestrichen.
- Artikel 4. Die gegenwärtige Regelung tritt am 01.01.2025 in Kraft, wobei das Datum der Geburt als Stichtag für die Gewährung der Prämie gilt.
- Artikel 5. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Finanzdienst zugestellt.

Antrag der VoG „Dorfhaus MIRFELD“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Material der Innenausrichtung des Dorfhauses  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 18.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüssen;  
In Anbetracht des am 21.11.2024 eingegangenen Antrags der VoG "Dorfhaus MIRFELD" auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 8.000,00 € für das Material der Inneneinrichtung des Dorfhauses;  
In Erwägung dessen, dass die Gelder für die fixen Innenmöbel Verwendung finden sollen;  
In Erwägung dessen, dass ein Ausgabekredit in Höhe von 28.600,00 € im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 76201/522-52 eingetragen ist;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Nach eingehender Diskussion;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

- Artikel 1. Der VoG "Dorfhaus MIRFELD" wird ein Zuschuss in Höhe von 8.000,00 € für das Material der Inneneinrichtung des Dorfhauses gewährt.
- Artikel 2. Die Auszahlung des diesbezüglichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Belege seitens der VoG "Dorfhaus MIRFELD".
- Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Ankauf eines neuwertigen Transportfahrzeuges (Kastenwagen) für den Wasserdienst: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass ein neuwertiges Transportfahrzeug (Kastenwagen) für den Wasserdienst angeschafft werden muss;  
Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Transportfahrzeuges (Allrad-Antrieb);  
Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 50.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen JACOBS, zuständig für Öffentliche Arbeiten und Kulte;  
In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom

\_\_\_..2024 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 16-2024 der Finanzdirektorin vom 06.12.2024;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der Ausgabekredit 874/743/52 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines neuwertigen Transportfahrzeuges (Kastenwagen) für den Wasserdienst.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 50.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 874/743/52 eingetragenen Ausgabekredits im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### POLIZEIWESEN

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Anpassung des Artikels 12 von Kapitel V der Gesamtverordnung vom 06.08.2019 betreffend die Wege mit besonderer Regelung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Königlichen Erlasses über die Fahrbahnhebungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;

In Erwägung dessen, dass in Folge einer durch das Schreiben vom 12.11.2024 des Herrn Baelen (SPW Mobilité Infrastructures) zugestellten und durch Frau Docteur ausgesprochenen Empfehlung die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge zwischen den Orten Deidenberg und Montenau auf maximal 70 km/h begrenzt werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die am 06.08.2019 verabschiedete Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL, Kapitel V, Artikel 12 betreffend die Wege mit besonderer Regelung wie folgt abzuändern:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf folgendem Straßenabschnitt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft auf 70 km/h beschränkt:

DEIDENBERG

-Von Deidenberg kommend Lindenallee, 20 m nach Haus Nr. 41 bis Montenau, Am Bahnhof, an der Brücke, 25m vor Haus Nr. 35  
Die Maßnahme wird durch die Schilder C43 angedeutet.  
Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung wird dem Beamten der Wallonischen Region zur weiteren Veranlassung unterbreitet.

## VERWALTUNG

Befugnisübertragung an das Gemeindegremium für die Bezeichnung von Personalmitgliedern auf unbestimmte Dauer  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;  
Aufgrund des Gerechts vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;  
In Anbetracht dessen, dass sich die Artikel des Verwaltungsstatuts der Gemeinde AMEL, die sich auf das Anwerbungsverfahren von Personal beziehen, nicht auf die Personalmitglieder mit Arbeitsvertrag, sondern nur auf statutarisches Personal anwendbar sind;  
In Erwägung dessen, dass Absatz 3 des vorerwähnten Artikels besagt, dass das Gremium zuständig ist für zeitweilige Bezeichnungen;  
In Erwägung dessen, dass der Rat in Anwendung von Absatz 2 des vorerwähnten Artikels hingegen zuständig ist für die Bezeichnung der Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer, diese Befugnis dem Gremium aber für alle oder bestimmte Personalkategorien übertragen kann;  
In Erwägung dessen, dass das Gremium dem Rat die in Anwendung Artikel von Artikel 112 getroffenen Beschlüsse gemäß Artikel 112, Absatz 4 innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Kenntnisnahme vorlegt;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;  
Nach eingehender Diskussion;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die in Artikel 112 Absatz 2 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 erwähnte Befugnis zur Bezeichnung der Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer wird dem Gemeindegremium für alle Personalkategorien übertragen.  
Artikel 2. Die vom Gemeindegremium in Anwendung von Artikel 112 getroffenen Beschlüsse werden dem Gemeinderat in Anwendung von Artikel 112 Absatz 4 innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Kenntnisnahme vorgelegt.  
Artikel 3. Vorliegender Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030.  
Artikel 4. Die gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht übermittelt.